

Geplante Verschärfung des Steuerstrafrechts

Autor: David Brönimann, veröffentlicht am 27. Juni 2013

Hand auf's Herz: Wer kennt niemanden, der in Steuersachen nicht schon einmal geschummelt hätte? Die Tricks der vermeintlich schlauen Steuerzahlerinnen und Steuerzahler reichen dabei von überhöhten Abzügen in der Steuererklärung über das Verschweigen eines Zusatzverdienstes oder Sparkontos bis hin zu einem geerbten Vermögen, von welchem die Steuerbehörde keine Kenntnis hat. Was bis anhin in den Augen vieler als Kavaliersdelikt galt, könnte schon bald mit einer Gefängnisstrafe enden – auch für beteiligte Vermögensverwalter oder andere Berater. So will es der Bundesrat mit der vorgeschlagenen Revision des Steuerstrafrechts.

Geltendes Recht

Unter dem aktuellen Recht wird zwischen Steuerhinterziehung und Steuerbetrug unterschieden. Die eingangs genannten Beispiele qualifizieren dabei in der Regel als Steuerhinterziehung. Entsprechend hat der Sünder, neben der Nachzahlung der nicht entrichteten Steuer samt Zinsen, lediglich eine Busse zu befürchten, wenn sein Verhalten aufgedeckt wird. Diese Busse beträgt ein Drittel bis das Dreifache der hinterzogenen Steuer. Nur der Steuerbetrug ist mit einer Gefängnisstrafe bedroht. Der Steuerbetrug setzt aber voraus, dass zum Zweck der Steuerhinterziehung gefälschte, verfälschte oder unwahre Urkunden verwendet werden. Da die Steuererklärung selbst nicht als Urkunde im Sinne des Steuerstrafrechts gilt, erfüllt das blosses Verschweigen eines Zusatzeinkommens in der Steuererklärung den Tatbestand des Steuerbetruges in der Regel nicht. Gleiches gilt, wenn etwa Berufsauslagen in der Steuererklärung geltend gemacht werden, welche gar nie angefallen sind. Erst wenn entsprechend gefälschte Belege eingereicht würden, liegt ein Steuerbetrug vor.

Den Steuerbehörden sind bei der Bekämpfung der Steuerhinterziehung oft die Hände gebunden. Sie können unter dem geltenden Recht nämlich nur beschränkt Nachforschungen anstellen und insbesondere von Banken keine Offenlegung von Informationen verlangen, da diese durch das Bankgeheimnis geschützt sind.

Neue Steuerstraftatbestände

Nach dem am 29. Mai 2013 veröffentlichten Vorschlag des Bundesrates sollen neu drei Kategorien von Steuerdelikten unterschieden werden. Als Grundtatbestand gilt weiterhin die Steuerhinterziehung. Eine Steuerhinterziehung liegt weiterhin vor, wenn vorsätzlich oder fahrlässig bewirkt wird, dass der Steuerpflichtige keine oder zu geringe Steuern bezahlt. Ebenfalls unverändert sind die Rechtsfolgen bei Entdeckung: Neben der Nachsteuer droht lediglich eine – wenn auch im Einzelfall möglicherweise hohe – Busse.

Neu unterscheidet das Steuerstrafrecht aber nach dem Vorschlag des Bundesrates zwei qualifizierte Tatbestände der Steuerhinterziehung, welche beide als Steuerbetrug bezeichnet werden:

Die Strafandrohung ist Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren, wenn die Steuerhinterziehung durch gefälschte, verfälschte oder inhaltlich unwahre Urkunden oder durch arglistiges Verhalten des Steuerpflichtigen herbeigeführt wird. Die qualifizierte Steuerhinterziehung scheint auf den ersten Blick den bisherigen Tatbestand des Steuerbetruges abzulösen, geht aber tatsächlich sehr viel weiter: Der

sog. objektive Tatbestand setzt nun nicht mehr zwingend ein Urkundendelikt im strafrechtlichen Sinne voraus. Vielmehr reicht ein arglistiges Verhalten des Steuerpflichtigen aus. Was genau als arglistiges Verhalten betrachtet wird, muss vom Gesetzgeber und den Gerichten in Zukunft definiert werden. Arglist dürfte aber in Analogie zur bundesgerichtlichen Rechtsprechung zum Betrug ausserhalb des Steuerrechts bereits dann vorliegen, wenn die Angaben des Steuerpflichtigen nicht oder nur mit besonderer Mühe auf ihre Richtigkeit überprüft werden können. Wer also die Existenz eines Bankkontos gegenüber den Steuerbehörden verschweigt, könnte unter den vorgeschlagenen Normen arglistig handeln, da eine behördliche Überprüfung der Vollständigkeit der Steuererklärung in der Regel unmöglich ist – insbesondere dann, wenn ausländische Bankkonten oder Konstrukte wie Trusts oder (anonyme) Gesellschaften eingesetzt werden. Es ist daher nicht auszuschliessen, dass die eingangs genannten Tricks ohne weiteres als Arglist qualifizieren.

Gar bis zu fünf Jahre Freiheitsstrafe drohen, wenn – zusätzlich zur Arglist – die nicht deklarierten Steuerfaktoren den Betrag von CHF 600,000 übersteigen. Nach der strafrechtlichen Terminologie wird die Steuerhinterziehung in diesem Fall zum Verbrechen. Der Erbe, der ein schwarzes Konto mit einem Vermögen in dieser Grössenordnung nicht umgehend anzeigt, riskiert also nach dem neuen Gesetz grundsätzlich eine Freiheitsstrafe von bis zu fünf Jahren.

Freiheitsstrafen für Vermögensverwalter, Rechtsanwälte und Steuerberater

Nach heutigem Recht sind Anstiftung, Gehilfenschaft oder Mitwirkung zu einer Steuerhinterziehung mit Busse bedroht. Zudem haftet ein Anstifter, Gehilfe oder Mittäter solidarisch für die hinterzogene Steuer. Neu stellt die Steuerhinterziehung aber, sobald das Element der Arglist hinzutritt, ein Vergehen bzw. ein Verbrechen dar, so dass Anstiftung, Gehilfenschaft und Mittäterschaft strafbar wären. Steuerberater, Vermögensverwalter und Rechtsanwälte riskieren daher unter den vorgeschlagenen Bestimmungen ebenfalls Freiheitsstrafen, wenn sie ihre Kundschaft in der (arglistigen) Steuerhinterziehung unterstützen.

Erweiterte Kompetenzen der Steuerverwaltungen

Der Bundesrat schlägt überdies vor, dass die Steuerverwaltungen in Zukunft Informationen direkt bei Banken einholen können sollen. Mit anderen Worten wird das Bankgeheimnis gegenüber den Steuerbehörden (und nur gegenüber den Steuerbehörden) aufgehoben. Selbstverständlich werden die Steuerverwaltungen aber nicht ermächtigt, über jede Steuerzahlerin und jeden Steuerzahler beliebige Anfragen bei Banken zu starten. Vielmehr muss bereits ein begründeter Verdacht vorliegen, dass eben eine Steuerhinterziehung begangen wurde. Neben diesen erweiterten Informationsrechten können aber auch Massnahmen angeordnet werden, welche dem Schweizer Zeitungsleser allenfalls aus den umliegenden Ländern bekannt sind: So ist ausdrücklich vorgesehen, dass die Steuerbehörden die Beschlagnahme von Gegenständen, Hausdurchsuchungen sowie vorläufige Festnahmen anordnen können.

Zeitliche Umsetzung

Noch ist offen, wann und in welcher endgültigen Fassung die vorgeschlagenen Bestimmungen in Kraft treten werden. Das Vernehmlassungsverfahren läuft bis Ende September 2013. Die parlamentarische Beratung dürfte frühestens 2014 erfolgen. Mit dem Inkrafttreten ist daher nicht vor 2015 zu rechnen.

Bedeutung dieser Gesetzesänderungen

Heute führen die Kantone einige Tausend Steuerhinterziehungsverfahren im Jahr durch. Insbesondere aufgrund des Kriteriums der Arglist ist es wahrscheinlich, dass inskünftig ein erheblicher Teil dieser Sachverhalte als qualifizierte Steuerhinterziehung gewertet werden wird und folglich mit Freiheitsstrafe bedroht ist. Wenngleich nicht in allen Fällen eine Freiheitsstrafe verhängt würde, muss Steuerhinterziehern und Beratern bewusst sein, dass auch eine im Einzelfall vielleicht verkraftbare Geldstrafe zu einem Strafregistereintrag führen wird. Steuersünder müssen sich überdies folgender möglicher Dynamik bewusst sein:

Berater, Vermögensverwalter und Rechtsanwälte machen sich nach dem Vorschlag des Bundesrates ebenfalls strafbar, wenn sie an einer (qualifizierten) Steuerhinterziehung teilnehmen. Das neue Recht sieht nun eine straflose Selbstanzeige für solche Personen vor, welche aber nur für die anzeigende Person gilt. Sollte ein Berater nun aus Angst vor seiner eigenen Bestrafung eine Selbstanzeige machen, bleibt dieser grundsätzlich straflos. Der betroffene Steuerhinterzieher dagegen dürfte die volle Härte des Gesetzes erfahren.

Jede in der Schweiz steuerpflichtige Person hat unter bestimmten Voraussetzungen das Recht, ihr schlechtes Steuergewissen einmalig straflos zu bereinigen. Wer ein unreines Gewissen hat, dem kann nur zu einer solchen straflosen Selbstanzeige, idealerweise vor Inkrafttreten der neuen Bestimmungen, geraten werden.